

Amtliche Bekanntmachung

**16. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-
erstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Husum
(Abwasserabgabensatzung) vom 30.05.1995 in der Fassung der
15. Änderungssatzung vom 27.11.2008**

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBl. S. 362),
- der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285),
- der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499),
- des § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.5.1995 zwischen der Stadt Husum und der Gemeinde Mildstedt,
- des § 12 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Husum (Abwassersatzung) vom 30.5.1995, gültig in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2006

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 26.11.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Abwassergebühren

Der § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Benutzung der Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung
je m³ der festgestellten oder ggf. gewichteten Abwassermenge 1,82 EUR

b) bei der Benutzung der Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung je m² der nach § 14 a ermittelten Fläche 0,31 EUR

Für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal gelten die Gebührensätze entsprechend.

Artikel 2

Sonstige Gebühren

Der § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Schlammsaugewagens beträgt für die erste angefangene Stunde 100,00 EUR. Für die über eine volle Stunde hinausgehende Inanspruchnahme werden je weitere angefangene halbe Stunde 50,00 EUR erhoben. Bei Einsätzen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit erhöht sich die Gebühr des Schlammsaugewagens um 50 %.

Für die Entsorgung von Abwasser aus Hauskläranlagen wird eine Zusatzgebühr von 10,00 EUR je m³ erhoben. Bei Einsatz der TV-Kamera wird eine Zusatzgebühr von 49,00 EUR je Stunde berechnet. Kosten für die Beseitigung von Inhaltsstoffen aus gereinigten Abscheidern oder ähnlichem, die einsatzbedingt anfallen, sind als Auslagen gebührenpflichtig.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 03.12.2009

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister